

Sitzung vom 5. März 2014

**278. Motion (Keine Prostitution auf öffentlichem Grund
[Strassenprostitution])**

Die Kantonsräte Heinz Kyburz, Männedorf, Michael Welz, Oberembrach, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., haben am 20. Januar 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach auf öffentlichem Grund das persönliche Anwerben zur Prostitution und die Prostitution (Strassenprostitution) untersagt sind.

Begründung:

Prostitution ist nach Bundesrecht zulässig. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb Prostituierte auf öffentlichem Grund persönlich anwerben oder der Prostitution nachgehen sollen. Ein Verbot der Strassenprostitution ist zeitgemäss und angemessen, zumal es für dieses Gewerbe wie für andere Gewerbe keine Gründe gibt, den öffentlichen Grund in Anspruch nehmen zu müssen. Die Strassenprostitution entspricht auch nicht einem breiten öffentlichen Bedürfnis, wie etwa Strassencafés oder Marktstände, sondern führt für die ansässige Bevölkerung vielmehr zu belästigenden Begleiterscheinungen.

Nicht selten ist die Strassenprostitution mit der Ausbeutung sehr junger Frauen, Gewalt, Zuhälterei und Menschenhandel verbunden. Diese Straftatbestände sind durch die öffentliche Hand rigoros strafrechtlich zu verfolgen. Hingegen ist es nicht Sache der öffentlichen Hand, mit Verrichtungsboxen die Infrastruktur für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung zu stellen.

Ein öffentlicher «Markt», wie ihn die Strassenprostitution mit sich bringt, ist menschenunwürdig und vergleichbar mit einer offenen Drogenszene, wie sie die Stadt Zürich früher mit dem Platzspitz und dem Bahnhof Letten hatte. Auch wenn die Strassenprostitution aktuell insbesondere die Stadt Zürich betrifft und diese selber entsprechende gesetzliche Bestimmungen erlassen hat, soll der Kanton Zürich im Rahmen des übergeordneten Rechts ein Verbot der Prostitution auf öffentlichem Grund erlassen, das für den ganzen Kanton Gültigkeit hat. Dadurch kann auch verhindert werden, dass sich die Strassenprostitution innerhalb des Kantons Zürich verlagern wird.

Der Bund hat die Kantone ermächtigt, Vorschriften über Ort, Zeit und Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen aufzustellen und Zuwiderhandlungen mit Busse zu bestrafen, wobei die Vorschriften die Ausübung der bundesrechtlich zulässigen Prostitution nicht unverhältnismässig behindern dürfen. Der Kanton Tessin hat die Strassenprostitution explizit verboten. Der Kanton Zürich soll auch Verantwortung wahrnehmen und dem Beispiel des Kantons Tessin folgen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Heinz Kyburz, Männedorf, Michael Welz, Oberembrach, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat in den letzten Jahren wiederholt zu Fragen im Zusammenhang mit Prostitution Stellung genommen. In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 29/2009 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Frauen im Sexgewerbe hat er faktische wie rechtliche Gesichtspunkte der Prostitution im Kanton Zürich aufgezeigt. Rahmenbedingung bildet die Tatsache, dass Prostitution grundsätzlich durch die Wirtschaftsfreiheit geschützt ist und das Bundesgericht entschieden hat, dass kantonale Vorschriften die bundesrechtlich zulässige Prostitution nicht übermässig behindern dürfen (BGE 124 IV 66).

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat in der bereits erwähnten Anfragebeantwortung betont, dass die Bekämpfung der Zwangsprostitution im Zentrum der staatlichen Anstrengung stehen müsse. Handlungsbedarf erkannte er in erster Linie beim Bund, indem sexuelle Handlungen mit Unmündigen gegen Entgelt unter Strafe zu stellen seien (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 327/2012 betreffend Kinder- und Jugendprostitution im Kanton Zürich). Der Regierungsrat hat sich deshalb in der Vernehmlassung klar für den Beitritt zur Konvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) ausgesprochen (RRB Nr. 1421/2011) und hat eine in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallende Heraufsetzung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre für sexuelle Dienste im Rahmen der Prostitution begrüsst (vgl. auch Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 116/2010 betreffend Verbot von Kinderprostitution / Erlass von Jugendschutzmassnahmen). Am 27. September 2013 haben die eidgenös-

sichen Räte den Bundesbeschluss über die Genehmigung der Lanzarote-Konvention und die Gesetzesänderungen zu deren Umsetzung (Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung) verabschiedet (BBl 2013, 7395). Die Referendumsfrist ist am 16. Januar 2014 unbenutzt abgelaufen, womit die Voraussetzungen für die Ratifikation der Konvention und die Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen durch den Bundesrat gegeben sind.

In der Stellungnahme zu dem in der Folge nicht überwiesenen Postulat KR-Nr. 57/2010 betreffend Kritische Überprüfung der Rahmenbedingungen für den Strassenstrich hat der Regierungsrat schliesslich die rechtliche und faktische Situation der Strassenprostitution dargestellt. Die damals gemachte Aussage, dass sich die Strassenprostitution im Kanton Zürich allein innerhalb der Stadt Zürich abspielt, trifft nach wie vor zu. Kantonaler Gesetzgebungsbedarf besteht umso weniger, als die Stadt Zürich mit der Prostitutionsgewerbeverordnung vom 7. März 2012 von ihrer Rechtsetzungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Erst recht fiel es in die städtische Zuständigkeit, über die Erstellung eines Strichplatzes zu entscheiden, wozu im Übrigen am 11. März 2012 eine Volksabstimmung stattgefunden hat. Für eine zusätzliche kantonale Gesetzgebung besteht kein Bedarf.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 8/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi